

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Fastenordnung unserer Erzdiözese

[urn:nbn:de:bsz:31-342931](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342931)

„**Eintracht**“, für männliche katholische Hotel- und Gastwirts-Angestellte.

„**St. Martha**“, für weibliche Hotel- und Gastwirts-Angestellte. Für beide Anmeldung Pfarrhaus St. Bernhard.

**Kreuzbund** (Reichsverband abstinenter Katholiken). Zur Uebung der völligen Enthaltbarkeit von geistigen Getränken und Unterstützung der katholischen Caritas in der Trinkerrettung. Auskunft: Caritasverband, Sofienstraße 33.

**Katholischer Akademikerverband**. Zur Pflege der kath. Weltanschauung.

**Katholische Gesellenvereine, Stammverein 1857**. Kath. Gesellenhaus, Sofienstraße 58.

**Katholischer Leseverein**. Gesellige Vereinigung gebildeter Katholiken zur Hebung des katholischen Lebens.

## Fastenordnung unserer Erzdiözese.

### 1. Fasttage:

- a) Erlaubt ist nur eine einmalige Sättigung, und zwar nicht vor Mittag.
- b) Solche Tage sind:
  1. Die Wochentage der vierzigtagigen Fastenzeit;
  2. Die zwölf Quatembertage;
  3. Die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.
- c) Verpflichtet zum Fasten sind alle, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und das 60. noch nicht angefangen haben.
- d) Entschuldigt vom Fasten sind:
  1. alle kranken, genesenden und schwächlichen Personen;
  2. alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen.

## 2. Abstinenztage:

- a) Unterjagt iſt jeglicher Genuß von Fleiſchſpeiſen; Eier und Milch, geſchmolzenes Fett (Schmalz, Grieben, Kunſtbutter) ſind erlaubt. Der Genuß von Fleiſchbrühe iſt an allen Tagen geſtattet mit Ausnahme des Karſfreitags.
- b) Solche Tage ſind:
1. alle Freitage des ganzen Jahres, auf die nicht ein gebotener Feiertag fällt;
  2. der Aſchermittwoch;
  3. der Karſamstag bis 12 Uhr mittags.
- c) Verpflichtet zur Abſtinenz ſind alle, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Entſchuldigt von der Abſtinenz ſind:
1. Kranke und ganz Arme;
  2. Die Wanderer und Reiſenden und das Fahrperſonal aller Verkehrsmittel;
  3. die Gaſt- und Speiſewirte, Koſtgeber und deren Hauſgenossen, ſowie alle, die in Gaſt- und Koſthäuſern ſpeiſen oder aus ſolchen ihre Koſt regelmäßig beziehen;
  4. Perſonen, die in nichtkatholiſchen Haushaltungen leben und dort beköſtigt werden;
  5. alle, die ſehr ſchwere Arbeit zu verrichten haben;
  6. alle, die ſich die Koſt für den ganzen Tag auf die Arbeitsſtätte mitnehmen müſſen.

## 3. Faſt- und Abſtinenztage, alſo zweifach verpflichtend, ſind:

- a) der Aſchermittwoch; b) die Freitage der 40tägigen Faſtenzeit; c) die Freitage der Quatemberwochen; d) der Karſamstag bis 12 Uhr mittags.